

## TAGESORDNUNGSPUNKT

Zweckverband Gewerbepark Sol - Änderung der Verbandssatzung

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Verbandssatzung wie in der Anlage 1 dargestellt in deren Wortlaut.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine finanziellen Auswirkungen

## SACHVERHALT

Wie die Gemeindeprüfungsanstalt in ihrem Prüfbericht vom 24.06.2019 unter Ziffer 10 richtigerweise feststellt, enthält die Verbandssatzung noch Begrifflichkeiten aus der Kameralistik. Da der Verband zum 01.01.2011 auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestellt hat, sind wenige Begriffe anzupassen.

Gleichzeitig werden die D-Mark-Beträge auf EUR umgestellt und die Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Vorsitzenden auf aktuellere Werte angepasst bzw. erhöht.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist bisher gem. § 9 wie folgt bestimmt:

6. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans; die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung, sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als **10.000,00 DM**;
7. die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushalts, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall **50.000,00 DM** übersteigen;
8. den Verzicht auf Ansprüche von mehr als **5.000,00 DM** im Einzelfall;
9. Stundungen und Niederschlagungen von mehr als **5.000,00 DM** im Einzelfall;
10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als **50.000,00 DM** im Einzelfall;

Mit der beiliegenden Änderungssatzung werden o.g. Anpassungen/Änderungen in der Verbandssatzung vom 13.09.1995 durchgeführt.

In der Zweckverbandsversammlung am 22.10.2019 wurde die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung einstimmig beschlossen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung, damit durch Veröffentlichung der Änderungssatzung diese auch in Kraft treten kann.

Weil im Schönbuch, 13.11.2019



W. Kahl  
Bürgermeister



## Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Sol“

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg GemO, hat die Verbandsversammlung am 22.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 13.09.1995, zuletzt geändert am 25.07.2017 beschlossen:

### § 1 Änderungen

- 1) § 9 Abs. 2 Ziff. 6 bis 10 („Aufgaben der Verbandsversammlung“) erhält folgende Fassung:
  6. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans; die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung, sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als **5.000,00 EUR**;
  7. die Ausführung von Vorhaben der Finanzrechnung, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall **30.000,00 EUR** übersteigen;
  8. den Verzicht auf Ansprüche von mehr als **5.000,00 EUR** im Einzelfall;
  9. Stundungen und Niederschlagungen von mehr als **5.000,00 EUR** im Einzelfall;
  10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als **30.000,00 EUR** im Einzelfall;
  
- 2) § 15 Abs. 1 („Deckung des Finanzbedarfs, Verteilungsschlüssel“) erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Aufwendungen des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder Kredite gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Ergebnishaushalt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen) und den Finanzhaushalt (Investitionsumlage) festgesetzt.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.